

## **Rückstandskontrollprogramm 2018 für Milch, Eier und Honig**

### **Endbericht der Schwerpunktaktion A-900-18**



**Juni 2019**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war eine flächendeckende Erfassung der Belastung von Milch, Eiern und Honig aus österreichischer Primärproduktion mit Rückständen von Arzneimitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Umweltkontaminanten.

757 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Vier Proben wurden beanstandet:

- Eine Probe Kuhmilch aufgrund einer Höchstwertüberschreitung der nicht steroidal entzündungshemmenden Substanz Diclofenac (NSAID - non-steroidal anti-inflammatory drugs).
- Eine Probe Ei aufgrund einer Höchstwertüberschreitung des Kokzidiostatikums Salinomycin.
- Zwei Honig-Proben: Bei einer Probe war der Höchstgehalt des Insektizids Flonicamid überschritten. In einer Probe konnte das Antibiotikum Dihydrostreptomycin nachgewiesen werden.

## Hintergrundinformation

**NSAID** sind nicht steroidale entzündungshemmende Mittel. **Kokzidiostatika** sind Arzneimitteln, die zur Verhütung und Behandlung der Kokzidiose, eine durch bestimmte Einzeller verursachte Darmkrankheit bei Hühnern, eingesetzt werden. Flonicamid ist ein Insektizid; Dihydrostreptomycin ist ein Antibiotikum, das zur Behandlung von Bienen verboten ist.

Seit 1998 nimmt Österreich am Tierarzneimittelkontrollprogramm der EU teil. Im Rahmen von Schwerpunktaktionen werden Milch, Eier und Honig jährlich auf Rückstände von Arzneimitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Umweltkontaminanten untersucht.

In dieser Schwerpunktaktion wurden umfangreiche Untersuchungen zu folgenden Stoffgruppen durchgeführt:

- verbotene Substanzen
- als Tierarzneimittel zugelassene Stoffe wie Antibiotika, Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten, schmerz- und entzündungshemmende Mittel inklusive Kortikosteroide, Schädlingsbekämpfungsmittel
- Schwermetalle
- Schimmelpilzgifte

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 757

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.

- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft (Rückstandskontrollverordnung 2006), BGBl. II Nr. 110/2006 idgF.
- Verordnung (EG) Nr. 470/2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 124/2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermitteln für Nichtzieltierarten vorhanden sind sowie die Verordnung (EU) Nr. 610/2012 zur Änderung der genannten Verordnung
- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 0,5 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	753	99,5	(99 %; 100 %)
beanstandet	4	0,5	(0 %; 1 %)
gesamt	757	100,0	---

## Eier:

219 Eierproben wurden untersucht, eine Probe wurde beanstandet: In der Eierprobe wurde ein Rückstand von 37,65 µg/kg des Kokzidiostatikums Salinomycin nachgewiesen. Das entspricht einer Menge von 38,73 µg/kg Salinomycin-Natrium. Für Salinomycin-Natrium in Eiern ist ein Höchstgehalt von 3 µg/kg festgelegt. Beim Verzehr von 100g Ei mit einem Gehalt an Salinomycin von 37,7 µg/kg ist der ADI-Wert von 5 µg/kg (EFSA 2005) für einen Erwachsenen nur zu 1 % ausgelastet. Eine akute Gesundheitsgefährdung besteht somit nicht.

---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

### **Milch:**

326 Kuhmilchproben wurden untersucht, eine Probe wurde beanstandet: In der Probe war das nicht steroidale entzündungshemmende Mittel Diclofenac in einer Menge von maximal 0,30 µg/kg (Bestimmungsgrenze) jedoch über 0,14 µg/kg (Nachweisgrenze) enthalten (Rückstandshöchstmenge 0,1 µg/kg Milch). Die im Rahmen der Begutachtung durchgeführte Risikobewertung zeigt, dass bei täglichem Verzehr der Probe (Erwachsener Verzehrsmenge Milch 1500 g/Tag) der ADI-Wert von 0,5 µg/kg Körpergewicht/Tag nur zu 2 % ausgelastet wird und daher keine akute Gesundheitsgefährdung vorliegt.

### **Honig:**

185 Honigproben wurden untersucht, zwei Proben wurden beanstandet: In einer Probe wurde Dihydrostreptomycin (9,38 µg/kg) nachgewiesen. Dihydrostreptomycin darf nicht in Honig enthalten sein. In einer Probe wurde das Schädlingsbekämpfungsmittel (Insektizid) Flonicamid (0,135 ± 0,067 mg/kg) nachgewiesen (Höchstgehalt 0,05 mg/kg). Aus der durchgeführten Expositionsabschätzung konnte keine Gesundheitsgefährdung abgeleitet werden.

### **Impressum**

#### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.